

Richtlinien der Fakultät für Naturwissenschaften zum Habilitationsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach der geltenden Habilitationsordnung der Universität Ulm. Diese Richtlinien dienen ausschließlich als Orientierungshilfe bzw. als Ergänzung zur HO.

Vorbemerkung

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Jedem Habilitand soll – schon vor dem Einreichen der Arbeit – ein Professor als Ansprechpartner zugewiesen werden, der ihn betreut und ihn in regelmäßigen Abständen berät. Der Habilitand sollte so früh wie möglich angemeldet werden.

Inhalt:

1. Absichtserklärung
2. Zulassungsvoraussetzungen
3. Habilitationsausschuss
4. Habilitationsgesuch
5. Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung
6. Studiengangbezogene Lehrveranstaltung
7. Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags
8. Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
9. Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen
10. In-Kraft-Treten

1. Absichtserklärung

Die Absichtserklärung eines Habilitanden wird zuerst im Fachbereich diskutiert und daraufhin im Fakultätsrat vorgestellt. Der Fakultätsrat nimmt zur Habilitationsabsicht Stellung. Danach findet ein über den Fachbereich organisierter Vorstellungsvortrag statt. Die Ankündigung erfolgt über das Dekanat.

2. Zulassungsvoraussetzungen, § 2 Habilitationsordnung

Der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Lehre gemäß § 2 HO gilt als erbracht, wenn der Bewerber Lehrveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich 2 SWS pro Semester in den letzten drei Jahren vor seiner Bewerbung durchgeführt hat. Die Lehrleistung muss nicht ausschließlich an der Universität Ulm erbracht werden.

Empfehlend sollte der Habilitand

- a) mindestens 10 begutachtete Publikationen mit eigenem maßgeblichen Beitrag (keine Zusammenfassungen und Tagungsbeiträge) vorweisen.
- b) an mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen gearbeitet haben.

3. Habilitationsausschuss, § 7 Habilitationsordnung

- a. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Pro Habilitationsverfahren können zwei Professoren als beratende Mitglieder hinzutreten.
- b. Dem Habilitationsausschuss gehören an:
Die Mitglieder des Fakultätsvorstands + jeweils 1 Vertreter aus den Fächern Biologie, Chemie und Physik.

4. Habilitationsgesuch, § 8 Habilitationsordnung

- a. Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Darin sind das Fach oder Fachgebiet bzw. die Fachgebiete anzugeben, für welche die Lehrbefugnis festgestellt werden soll.
- b. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs, **(5-fach)**
 - der nach § 2 Abs. 1 a erforderliche Nachweis im Original oder in amtlich beglaubigter Form, **(5-fach)**
 - die gebundene Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden sollen, einschließlich der gebundenen Zusammenfassung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3. **(5-fach)**
 - ein vollständiges Verzeichnis **(5-fach)** der bisherigen wissenschaftlichen und der fachbezogenen Veröffentlichungen sowie je ein Ausdruck dieser Arbeiten und der Dissertation. Zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigelegt werden. Der Bewerber hat drei bis fünf seiner Veröffentlichungen als beste Arbeiten zu benennen (und je **5 Exemplare** davon einzureichen),
 - **eine** Aufstellung über die bisherige Beteiligung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen,
 - **eine** Erklärung, dass die in der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätze eingehalten wurden, insbesondere dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind,
 - **eine** Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
 - **ein** amtliches Führungszeugnis neueren Datums. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen,
 - **drei** Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag,

- **drei** Themen- und Terminvorschläge für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, sofern nicht § 5 Abs. 3 erfüllt ist.

Am Ende des Verfahrens müssen 4 Habilitationsschriften in der Bibliothek hinterlegt werden (vorzugsweise 2 in Hardcover/Bucheinband).

5. Bewertung der schriftlichen Habitationsleistung, § 10 Habitationsordnung

Der Vorsitzende teilt dem Habitationsausschuss und den gemäß § 7 Abs. 3 der Fakultät angehörenden Mitgliedern den Vorschlag der Gutachter mit und gibt ihnen die Möglichkeit, die schriftliche Habitationsleistung, die Gutachten sowie die Unterlagen nach § 8 Absatz 1 und 2 zur Kenntnis zu nehmen. Die Auslagefrist beträgt 1 Monat. Innerhalb dieser Frist haben der Habitationsausschuss und die gemäß § 7 Abs. 3 der Fakultät angehörenden Mitglieder das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

6. Studiengangbezogene Lehrveranstaltung, § 11 Habitationsordnung

Der Bewerber bekommt Termin, Umfang und Thema 14 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers kann die Frist auf bis zu 8 Tage verkürzt werden.

7. Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags, § 12 Habitationsordnung

(1) An die Lehrveranstaltung schließt sich der wissenschaftliche Vortrag an. Der Habitationsausschuss wählt aus den vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Er kann auch weitere Themenvorschläge vom Bewerber verlangen. Der Dekan teilt den Termin und das Thema in der Regel 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung mit. Die Frist kann einvernehmlich verkürzt werden.

(2) Der Dekan lädt neben den Mitgliedern des Habitationsausschusses die der Fakultät gemäß § 7 Abs. 3 angehörenden Mitgliedern zu dem mündlichen Vortrag und der anschließenden Aussprache ein. Der wissenschaftliche Vortrag dauert 20 Minuten. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. Anschließend findet eine i. d. R. 20- bis 30-minütige Aussprache statt. In ihr haben alle Mitglieder der Fakultät das Rede- und Fragerecht.

8. Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis, § 18 Habitationsordnung

Die Lehrbefugnis als Privatdozent wird widerrufen, wenn der Privatdozent, aus Gründen, die er zu vertreten hat, 2 Jahre keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

In begründeten Fällen kann der Privatdozent einen Antrag auf Aussetzung der Lehrverpflichtung für einen bestimmten Zeitraum stellen. Dieser Antrag ist schriftlich über den Studiendekan beim Fakultätsvorstand einzureichen.

9. Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen, § 19 Habilitationsordnung

Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Ulm oder einer dieser gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt ist. § 3 Abs. 3 Habilitationsordnung gilt entsprechend.

Eröffnung des Verfahrens:

Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich an den Dekan zu richten. Der Antrag wird zuerst im Fachbereich diskutiert und danach den Mitgliedern des Fakultätsrats zur Kenntnis gebracht. Der Fakultätsrat nimmt zu dieser Absicht Stellung.

Danach findet ein über den Fachbereich organisierter Vorstellungsvortrag statt. Die Ankündigung erfolgt über das Dekanat.

Die Mitglieder des Habilitationsausschusses des aufnehmenden Faches müssen eine Stellungnahme abgeben.

Die Studienkommission wird um eine Stellungnahme gebeten, die die Meinung der Studenten über die Lehre des Bewerbers im entsprechenden Fachgebiet wiedergibt.

Einzureichende Unterlagen:

- a. **ein** Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs
- b. **ein** urkundlicher Nachweise der Promotion und Habilitation
- c. die gebundene Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt wurden, einschließlich der gebundenen Zusammenfassung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3.
- d. die gebundene Dissertation,
- e. **ein** vollständiges Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und der fachbezogenen Veröffentlichungen sowie je ein Ausdruck dieser Arbeiten und der Dissertation. Zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigelegt werden. Der Bewerber hat drei bis fünf seiner Veröffentlichungen als beste Arbeiten zu benennen und hiervon je ein Ausdruck beizulegen.
- f. **eine** Aufstellung über die bisherige Beteiligung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen,
- g. **eine** Erklärung, dass der Habilitationsausschuss Einsicht in die Gutachten des ursprünglichen Habilitationsverfahrens erhält.

Die Abgabe von Pflichtexemplaren in der Bibliothek der Universität Ulm entfällt.

Gutachten:

Der Dekan fordert die für die Habilitation erstellten Gutachten von der Fakultät an, an der die Lehrbefugnis besteht. Sollten diese Gutachten nicht zugänglich sein, oder als für nicht ausreichend befunden werden, fordert der Habilitationsausschuss neue Gutachten an (nach § 10 Abs. 1 HO). Stellt der Bewerber den Antrag zur Verleihung der Lehrbefugnis für ein anderes Fach/Fachgebiet als ihm ursprünglich erteilt wurde, so fordert der Habilitationsausschuss 3 neue Gutachten an (nach § 10 Abs. 1 HO).

Der Vorsitzende teilt dem Habilitationsausschuss und den gemäß § 7 Abs. 3

der Fakultät angehörenden Mitgliedern den Vorschlag der Gutachter mit und gibt ihnen die Möglichkeit, die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie die Unterlagen nach § 8 Absatz 1 und 2 zur Kenntnis zu nehmen. Die Auslagefrist beträgt 1 Monat. Innerhalb dieser Frist haben der Habilitationsausschuss und die gemäß § 7 Abs. 3 der Fakultät angehörenden Mitglieder das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät kann Ergänzungsleistungen verlangen. Das Verfahren für diese Feststellung richtet sich im Übrigen nach den §§ 10 ff Habilitationsordnung.

Die Verleihung der Lehrbefugnis wird erst mit dem Verzicht auf die bisherige Lehrbefugnis wirksam.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 08.02.2012 in Kraft.